

Satzung des Raums für Kinder Obermenzing e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Raum für Kinder Obermenzing e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, diese zu einem liebevollen und verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuleiten. Hierbei wird der Verein auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Abs. 1 AO tätig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer sozialpädagogischen Mittagsbetreuung für die Schüler der Grundschule an der Grandlstraße 5.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme von natürlichen oder juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Für jedes Mitglied gilt eine Probezeit von 1 Monat ab Beginn der Betreuung. Innerhalb dieser Frist kann die Mitgliedschaft vom Verein und vom Mitglied fristlos beendet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.08. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. In begründeten Fällen kann der Vorstand mit Beschlussfassung den Austritt zu einem anderen Zeitpunkt annehmen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Die Mitglieder erklären sich grundsätzlich bereit Aufgaben im Verein (z.B. als Beauftragte) zu übernehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge, die grundsätzlich 12 Mal im Jahr, entsprechend dem Schuljahr vom 1. September bis 31. August, monatlich zum Monatsanfang zur Zahlung fällig sind. Zu Beginn der Betreuung wird eine Kautions von EUR 200 gezahlt, die zur Absicherung bei nicht gezahlten Beiträgen dient.
- (2) Dabei zahlen Mitglieder, deren Kinder an der Mittagsbetreuung teilnehmen, für jedes Kind den vollen Beitrag. Bei nur teilweiser Nutzung, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur ist (z.B. Krankheit o.Ä.), kann der Beitrag durch die Mitgliederversammlung entsprechend reduziert werden. Mitglieder, die die Mittagsbetreuung überhaupt nicht in Anspruch nehmen, zahlen einen ermäßigten Beitrag (Fördermitglieder). Abweichend von § 5 Nr. 1 Satz 1 kann dieser Beitrag auch einmal pro Jahr gezahlt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Soweit beide Eltern Mitglieder des Vereins sind, wird der in § 5 Nr. 1 Satz 1 genannte volle Beitrag für jedes betreute Kind insgesamt nur einmal fällig. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 5 Nr. 1 Satz 2.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge oder eine von den Mitgliedern ausdrücklich gestellte Kautions handelt.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte (inklusive Anstellung von Personal und Anmietung von Räumen) des Vereins. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären, und sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst zu Beginn eines Schuljahres. Diese ist nichtöffentlich – Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
Nicht stimmberechtigt sind Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder Versendungsdatums der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiung,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen und
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro betreutes Kind. Gleichzeitig kann pro betreutes Kind nur ein Mitglied pro Familie / Lebensgemeinschaft sein Stimmrecht ausüben.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
 - (7) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
 - (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen von ein Drittel der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
 - (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist der mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KKT - Kleinkindertagesstätten e.V. München (gemeinnützige Einrichtung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, 04.10.2012